

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

30. Juli 1870.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Zu Ausführung des königlich Preussischen Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welches auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch Verordnung des Bundesoberhauptes vom 7. November 1867 im ganzen Bundesgebiete eingeführt worden ist, verordnen Wir, da der getreue Landtag nicht versammelt ist, die Regelung des Verhältnisses aber einen Aufschub nicht erleiden kann, durch gegenwärtiges provisorisches Gesetz, daß, wenn es nicht von dem nächsten getreuen Landtage angenommen werden sollte, mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne Weiteres außer Kraft tritt, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 27. Februar 1850 den Kreisen auferlegte Verpflichtung zur Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften liegt im Großherzogthume den einzelnen Verwaltungs-Bezirken ob.



§. 2.

Die nach §. 6 des erwähnten Gesetzes in jedem Verwaltungs-Bezirk — Kreise — zu bildende Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Bezirks-Direktor als Vorsitzendem und einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen, jedoch nicht unter sechs herabgehenden, Anzahl von Mitgliedern, welche der Bezirks-Ausschuß aus den Bezirks-Angehörigen erwählt.

§. 3.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von dem Bezirks-Ausschuße auf die Gemeinden des Bezirks — analog dem Gesetze über Aufbringung der Wegegelde für die Bezirks-Abgeordneten vom 10. März 1851 — nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt und von den Gemeinden als Gemeinde-last behandelt.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel versehen worden.

Wilhelmsthal am 28. Juli 1870.



Carl Alexander,

von Weimar. G. Thon. Sticling.

Provisorisches Gesetz

zu Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Unter Bezugnahme auf Ziffer III. der Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 16. Juni d. J. betreffend die Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten für den nächsten ordentlichen Landtag des Großherzogthums wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Leitung der Wahlen der nach §. 2 des Gesetzes vom 6. April 1852 zu wählenden Abgeordneten nachstehende Personen zu Wahl-Kommissaren ernannt worden sind:

- I. für die Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft
der Bezirks-Direktor Schmith zu Dermbach,
- II. für die Wahlen der Besitzer eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens Eintausend Thalern jährlicher Rente
der Kreisgerichtsrath Waitz zu Weimar,